



Bundesamt für Polizeiwesen  
Office fédéral de la police  
Ufficio federale di polizia  
Uffizi federal da polizia

3084 Wabern, den 16. August 1993

Tel 031 / 963 42 48  
Fax 031 / 963 43 02

Ihr Zeichen  
Votre ref.  
Vostro rif.

Unser Zeichen  
Notre ref.  
Nostro rif. V.4.602.4

An die  
für den Strassenverkehr  
zuständigen Direktionen  
der Kantone

---

### Richtlinien betreffend die Instruktionkurse für Ausbilder von Lastwagenführer-Lehrlingen

Frau Regierungsrätin  
Herr Regierungsrat

Seit 1968 finden regelmässig Kurse für Ausbilder von Lastwagenführer-Lehrlingen statt. Die fachliche Durchführung übertrug das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement damals einer Arbeitsgruppe. Die administrativ-finanzielle Organisation wurde durch die ASPA (heutige ASTAG; Schweizerischer Nutzfahrzeugverband) übernommen. Die Kursausschreibung erfolgte jeweils durch die Eidg. Polizeiabteilung (heutiges Bundesamt für Polizeiwesen). Später wurden die Ausschreibung und die Durchführung der Kurse vollkommen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (VSA) und der ASTAG übertragen, wobei die beiden Organisationen eine schriftliche Regelung der Aufgabenteilung wünschten.

Aufgrund von Art. 17 Abs. 3 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) hat das Bundesamt für Polizeiwesen nun in Zusammenarbeit mit der VSA und der ASTAG Richtlinien betreffend die Instruktionkurse für Ausbilder von Lastwagenführer-Lehrlingen ausgearbeitet. Diese Richtlinien geben im wesentlichen die heutige Praxis wieder.

Dem Antrag der ASTAG hingegen - und damit einem ähnlichen, bereits früher eingereichten Vorschlag der Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn - wonach die Verlängerung der Ausbildungsbewilligung (Art. 17 Abs. 2 VZV) zusätzlich vom Besuch eines Weiterbildungskurses durch den Ausbilder und vom Bestehen der Lehrabschlussprüfung eines regelmässig begleiteten Lehrlings abhängig gemacht werden soll, kann nicht im Rahmen des Richtlinienerlasses entsprochen werden. Dieses Begehren muss bei einer nächsten VZV-Revision zur Diskussion gestellt werden.

Daher erlassen wir gestützt auf Art. 17 Abs. 3 VZV folgende

### Richtlinien:

#### 1. Gesetzliche Grundlage

Der Ausbilder von Lastwagenführer-Lehrlingen bedarf der Ausbildungsbewilligung. Sie wird von der kantonalen Behörde dem Lehrmeister oder Betriebsangehörigen erteilt, die über Erfahrung im Chauffeurberuf und eine mindestens dreijährige Fahrpraxis auf Lastwagen ohne verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften verfügen, einen guten Leumund besitzen und Gewähr bieten, dass ihnen die Ausbildung von Minderjährigen anvertraut werden kann (Art. 17 Abs. 1 VZV).

Der Bewerber um die Ausbildungsbewilligung hat einen Instruktionkurs zu bestehen und sich über die erforderlichen Verkehrskennnisse auszuweisen. Das Bundesamt für Polizeiwesen erlässt Richtlinien für die Instruktionkurse (Art. 17 Abs. 3 VZV).

#### 2. Zweck des Instruktionkurses

Dem angehenden Ausbilder sind diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die für die Begleitung von Lastwagenführer-Lehrlingen auf Lernfahrten besonders wichtig sind.

Es geht hier nicht nur um die Information über Pflichten und Rechte des Begleiters eines Fahrschülers, sondern vor allem um eine Zusatzausbildung, damit er seine Vorbild- und Ausbilderfunktion im Rahmen des Lehrbetriebes wahrnehmen kann.

#### 3. Anmeldung und Zulassung zur Ausbildung

Die interessierten Betriebe melden den Bewerber bei der Zulassungsbehörde seines Wohnsitzkantons zum Kurs an. Die kantonale Behörde prüft, ob die in Art. 17 Abs. 1 VZV verlangten Anforderungen erfüllt sind (vgl. Ziffer 1). Jene Bewerber, die zum Kurs zugelassen werden können, werden entsprechend der Ausschreibung dem Kursorganisator gemeldet.

#### 4. Organisation und Durchführung der Kurse

Zur Gewährleistung einer rationellen und möglichst einheitlichen Ausbildung organisiert und führt die *Vereinigung der Strassenverkehrsämter (VSA)* in Zusammenarbeit mit dem *Schweizerischen Nutzfahrzeugverband (ASTAG)* die Kurse durch.

Die VSA ist für die Kursleitung verantwortlich, die ASTAG für die Administration.

Die Ausbilderkurse sind nach Bedarf in den drei Amtssprachen durchzuführen.

Die Daten der vorgesehenen Kurse sind jeweils bis spätestens Ende Oktober für das folgende Jahr auszuschreiben.

Das Kursgeld ist so zu bemessen, dass es die Kosten (inkl. Vorbereitungsarbeiten) deckt, ohne dass ein Gewinn erzielt wird.

Um eine einheitliche Ausbildung zu gewährleisten, ist nach dem gleichen Kursprogramm zu unterrichten.

Der vom Departement herausgegebene Leitfaden für die Ausbildung der Lastwagenführer-Lehrlinge ist vom Kursorganisator jedem Kursteilnehmer abzugeben.

#### 5. Ueberwachung der Kurse

Das Bundesamt für Polizeiwesen überwacht die Durchführung der Kurse. Zu diesem Zweck kann ein Vertreter die Kurse besuchen und die Durchführung überprüfen. Wird der Unterricht als ungenügend erachtet, sind die geeigneten Verbesserungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Kursverantwortlichen vorzunehmen.

#### 6. Ausstellung der Ausbildungsbewilligung

Am Schluss des Kurses wird ein Test durchgeführt, um das Vorhandensein der erforderlichen Verkehrskennnisse zu prüfen.

Die Kursleitung bestimmt die für das Bestehen des Tests maximal zulässigen Fehlerpunkte. Bei Nichtbestehen des Tests hat der Ausbilder die Möglichkeit, diesen beim Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons zu wiederholen. Die Kursleitung räumt dafür eine Frist ein.

Nach dem Kursabschluss übermittelt die Kursleitung den kantonalen Zulassungsbehörden die Unterlagen zur Ausstellung der Ausbildungsbewilligung.

#### 7. Erneuerung der Ausbildungsbewilligung (Art. 17 Abs. 2 VZV)

Die Gültigkeit der Ausbildungsbewilligung wird auf sechs Jahre befristet. Sie kann um je weitere sechs Jahre verlängert werden, wenn der Inhaber nachweist, dass seit der Aus-

stellung oder der letzten Verlängerung mindestens ein Lehrling, den er regelmässig begleitet hat, die Führerprüfung auf Lastwagen bestanden hat.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

BUNDESAMT FÜR POLIZEIWESEN  
Der Stellvertreter des Direktors



P. Schmid, Vizedirektor

Dieses Kreisschreiben geht mit gleicher Post in der nötigen Anzahl an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (VSA) und an den Schweizerischen Nutzfahrzeugverband (ASTAG) zur direkten Orientierung ihrer Mitglieder sowie an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.